

Richtlinien über die Festsetzung der Entgelte der kommunalen Kinderkrippe in der Gemeinde Rhauferhn

Aufgrund des § 8 der Satzung der Gemeinde Rhauferhn über die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten wird das für den Besuch dieser Einrichtungen zu entrichtende privatrechtliche Entgelt gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Rhauferhn vom 20. März 2014 wie folgt festgesetzt.

§ 1

Höhe der Entgelte

- (1) Das monatliche Entgelt bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Das Entgelt wird entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Entgeltschuldner gestaffelt. Entgeltschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Kinderkrippe betreut werden. Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung veranlasst haben. Zudem ist Entgeltschuldner auch der Elternteil, der weder sorge- noch erziehungsberechtigt ist, aber mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.
- (2) Grundlage für die Staffelung ist das Jahreseinkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Krippenjahres. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

- (3) a) Das Entgelt für die Betreuungszeit von 4 Stunden beträgt bei einem Jahreseinkommen der Entgeltschuldner von

1.	bis zu 23.000,00 €	100,00 €
2.	23.000,01 bis 27.500,00 €	110,00 €
3.	27.500,01 bis 36.500,00 €	130,00 €
4.	36.500,01 bis 45.500,00 €	155,00 €
5.	45.500,01 bis 60.000,00 €	175,00 €
6.	über 60.000,00 €	210,00 €

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für das zweite und jedes weitere zum Beginn des Krippenjahres kindergeldberechtigte Kind der Sorgeberechtigten um jeweils 3.000,00 €.

- b) Das Entgelt für die Betreuungszeit von 5 Stunden beträgt bei einem Jahreseinkommen der Entgeltschuldner von

1.	bis zu 23.000,00 €	125,00 €
2.	23.000,01 bis 27.500,00 €	137,00 €
3.	27.500,01 bis 36.500,00 €	162,00 €
4.	36.500,01 bis 45.500,00 €	193,00 €
5.	45.500,01 bis 60.000,00 €	218,00 €
6.	über 60.000,00 €	262,00 €

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für das zweite und jedes weitere zum Beginn des Krippenjahres kindergeldberechtigte Kind der Sorgeberechtigten um jeweils 3.000,00 €.

- (4) Für das zweite entgeltspflichtige Kind einer Familie, das eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Rhauferhn besucht, wird das Entgelt auf Antrag um 50 % gemindert. Für jedes weitere entgeltspflichtige Kind einer Familie, das eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Rhauferhn besucht, entfällt das Entgelt.

- (5) Die Entgeltschuldner geben im Wege der Selbsteinschätzung selber an, welcher Entgeltstufe sie zuzuordnen sind. Die Gemeinde Rhauferhn behält sich vor, die gemachten Angaben zu überprüfen. Werden die für die Überprüfung angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von 4 Wochen beigebracht, wird das jeweilige Höchstentgelt berechnet.
- (6) Bei erheblichen Veränderungen (mindestens 20 %) der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Krippenjahres haben die Entgeltschuldner dies der Gemeinde Rhauferhn anzuzeigen. In diesen Fällen wird das aktuelle Jahreseinkommen für die Berechnung des Entgelts zugrunde gelegt. Die entsprechenden Belege sind vorzulegen.
- (7) Für die regelmäßige Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten wird für jede angefangene ½ Stunde ein Entgelt in Höhe von 12,50 € erhoben.
- (8) Die Verzehrkostenpauschale beträgt bei einer Betreuungszeit von 4 Stunden monatlich 10,00 € und bei einer Betreuungszeit von 5 Stunden monatlich 12,00 €. Wird die Sonderöffnungszeit ab 12.00 Uhr genutzt beträgt die Verzehrkostenpauschale monatlich 12,00 €.

§ 2

Zahlung

- (1) Die Entgelte sind zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in der Kinderkrippe aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kinderkrippe ausscheidet.

Für die Zeiten der Schließung während der Sommerferien oder andere Ferienzeiten (z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr) werden die Entgelte in voller Höhe erhoben.

§ 3

Entgeltermäßigung und -übernahme

Gemäß § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) soll das Entgelt auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Diese Regelung bleibt von der Sozialstaffel des § 1 dieser Richtlinie unberührt. Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag Entgeltermäßigung gewährt werden.

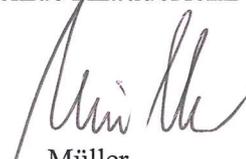
§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. August 2014 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten mit Ablauf des 31.07.2014 außer Kraft.

Rhauferhn, den 21. März 2014

Gemeinde Rhauferhn



Müller
Bürgermeister